Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1443

Sachgebiet 826

Vorblatt

Abkommen mit Luxemburg über Kostenerstattung im Krankheitsfalle von Rentnern, die Grenzgänger waren

(Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung)

A. Problem

Kostenerstattung für Sachleistungen, die in Krankheitsfällen von Rentnern anfallen, die früher Grenzgänger waren, sowie für deren Hinterbliebene und Familienangehörige.

B. Lösung

Gegenseitiger Verzicht der Krankenversicherungsträger auf anteilige Erstattung der in der EWG-Verordnung Nr. 36/63 vorgesehenen Sachleistungskosten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Kosten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1443

Sachgebiet 826

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (10. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Dezember 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den Verzicht auf die in Artikel 14 Abs. 2 EWG-Verordnung Nr. 36/63 vorgesehene Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen, welche bei Krankheit an Rentenberechtigte, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörige gewährt wurden

— Drucksache VI/1001 —

A. Bericht des Abgeordneten Biermann

Der Gesetzentwurf ist in der 64. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. September 1970 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen worden, der ihn in seiner Sitzung vom 5. November 1970 beraten hat.

1. Zum Gesetzentwurf

Der Entwurf enthält die in Vertragsgesetzen üblichen Vorschriften.

2. Zum Abkommen

Nach Artikel 14 Abs. 2 der EWG-Verordnung Nr. 36/63 über die soziale Sicherheit der Grenzgänger sind die Aufwendungen für Sachleistungen, die bei Krankheit an rentenberechtigte ehemalige Grenzgänger sowie deren Hinterbliebene und Familienangehörige gewährt werden, je zur Hälfte vom Versicherungsträger des Wohnortes und von dem Träger des Mitgliedstaates, bei dem der Grenzgänger zuletzt versichert war, zu tragen. Der zuständige Träger des letzten Versicherungslandes hat somit dem Träger des Wohnortlandes, in dem die Sachleistungen bei Krankheit in der Regel erbracht werden, 50 v. H. der anfallenden Kosten zu erstatten.

Die Ermittlung der von dieser Regelung betroffenen Personen sowie die Feststellung der in diesen Fällen entstandenen Kosten bereitet verwaltungsmäßig große Schwierigkeiten und ist mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden. Da es sich im übrigen um eine Regelung handelt, die aus früheren zweiseitigen Vereinbarungen anderer Mitgliedstaaten der EWG Eingang in das europäische Recht gefunden hat, ermächtigt Artikel 14 Abs. 3 der EWG-Verordnung Nr. 36/63 die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten, insbesondere aus Gründen der Vereinfachung zu vereinbaren, daß eine Erstattung der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zwischen den Trägern ihrer Staaten unterbleibt.

Wie festgestellt worden ist, sind die Aufwendungen, welche die deutschen und luxemburgischen Träger im Rahmen dieser Regelung zu erstatten haben, annähernd gleich, so daß der zugunsten des einen oder anderen Landes aus der beiderseitigen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Erstattung verbleibende Überschuß in keinem Verhältnis zu den damit verbundenen Verwaltungsarbeiten und Kosten steht. Das vorliegende Abkommen, durch das die Ansprüche der Versicherten nicht berührt werden, trägt diesen Überlegungen Rechnung und entspricht dem Wunsch beider Staaten, die Verwaltungsarbeit der deutschen und luxemburgischen Träger zu vereinfachen. Dieser Zielsetzung folgend, regelt es den Verzicht der Versicherungsträger der Abkommensstaaten auf die ihnen grundsätzlich zustehende Erstattung der Hälfte der Aufwendungen für die von ihnen erbrachten Sachleistungen.

Das Abkommen enthält ferner die üblichen Bestimmungen zwischenstaatlicher Verträge (Anwendung im Land Berlin, Geltungsdauer und Inkrafttreten).

Bonn, den 5. November 1970

Biermann

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache VI/1001 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 5. November 1970

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg	**Biermann**
Vorsitzender	Berichterstatter